



- per E-Mail (Geschäftsstelle@landtag.rlp.de) -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/5520
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

14. März 2024

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 12. März 2024

**TOP 6: „Reform zum Vorabentscheidungsverfahren
- Vorlage 18/5436 –
Antrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung vom 12. März 2024 hat der Rechtsausschuss die Landesregierung um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen nachfolgend den Text des für die Sitzung vorbereiteten Sprechvermerks.

„In Umsetzung einer bereits im letzten Jahr getroffenen Einigung mit dem Rat hat das Europäische Parlament am 27. Februar 2024 eine legislative EntschlieÙung zur Änderung der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union¹ getroffen.

¹ Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (07307/2022 – C9-0405/2022 – 2022/0906(COD)).

1/4

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-StraÙe



Die beabsichtigte Satzungsänderung geht letztlich auf eine Initiative des Europäischen Gerichtshofs selbst zurück. Der Gerichtshof hatte sich mit einem entsprechenden Antrag gemäß Artikel 281 Absatz 2 Satz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) an das Europäische Parlament und den Rat gewandt. Die Kommission hat diesen Antrag in ihrer Stellungnahme befürwortet. Um in Kraft treten zu können, muss die Satzungsänderung in einem nächsten Schritt noch vom Rat angenommen werden.

Die Satzungsreform soll die Arbeit des Gerichtshofs angesichts einer stetig wachsenden Zahl anhängiger Rechtssachen und der zunehmenden Komplexität und Sensibilität der aufgeworfenen Fragen erleichtern und verbessern.

Die ins Auge gefassten Änderungen betreffen inhaltlich überwiegend das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV.

In diesem Verfahren kann ein nationales Gericht einen bei ihm anhängigen Rechtsstreit aussetzen, wenn die Entscheidung von der Beantwortung einer bislang ungeklärten Rechtsfrage des Europarechts abhängt. In diesem Fall kann bzw. muss das Gericht die offene Rechtsfrage dem Europäischen Gerichtshof vorlegen, der sie im Sinne der europäischen Rechtseinheit zu entscheiden hat.

Im Zuge der beabsichtigten Satzungsreform soll die Zuständigkeit für solche Vorabentscheidungsverfahren in bestimmten Rechtsbereichen Europäischen Gerichtshof auf das Gericht der Europäischen Union verlagert werden. Hiervon erfasst sind Rechtssachen betreffend

- *das Gemeinsames Mehrwertsteuersystem,*
- *die Verbrauchsteuern,*
- *den Zollkodex,*
- *die zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur,*
- *die Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen*

sowie Rechtssachen betreffend den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

Im Rahmen einer Ergänzung des Art. 50 der Satzung ist die Einrichtung einer „Mittleren Kammer“ beim Gericht der Europäischen Union geplant, die sich auf Antrag mit den Vorabentscheidungsersuchen befasst. Diese Kammer soll alle Verfahren eines bestimmten Themenfeldes bearbeiten, um eine kohärente Rechtsprechung zu gewährleisten.

Für Grundsatzfragen wie etwa die Auslegung des Primärrechts, des Völkerrechts, der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts oder der Charta der Grundrechte soll der Gerichtshof der Europäischen Union aber weiterhin zuständig bleiben.

Auch im Übrigen verliert der Gerichtshof der Europäischen Union nicht völlig den Zugriff auf die übertragenen Materien. Denn das Gericht kann gemäß Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV eine Rechtssache, die grundsätzlich in seine Zuständigkeit fällt, an den Gerichtshof verweisen, wenn diese eine Grundsatzentscheidung erfordert, die die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berühren könnte.

Außerdem ist nach Art. 194 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union ein Überprüfungsverfahren für Vorabentscheidungsurteile des Gerichts vorgesehen, „wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berührt wird“.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Veröffentlichung von Schriftsätzen, die beim Gerichtshof der Europäischen Union eingehen. Konkret ist eine Ergänzung von Art. 23 der Satzung geplant. Durch diese Änderung ist erstmals vorgesehen, dass zukünftig nach Verfahrensabschluss grundsätzlich Schriftsätze und schriftliche Erklärungen der Verfahrensbeteiligten im Vorabentscheidungsverfahren auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union veröffentlicht werden, es sei denn, der (jeweilige) Beteiligte widerspricht der Veröffentlichung seiner eigenen Schriftsätze.

Laut der Begründung des vom Parlament beschlossenen Änderungsentwurfs soll hierdurch die Transparenz und Offenheit des Gerichtsverfahrens gestärkt werden. Dies soll



insbesondere deshalb erfolgen, weil der Gerichtshof in Vorabentscheidungsverfahren zunehmend auch über verfassungsrechtliche Angelegenheiten und Angelegenheiten im Zusammenhang mit Menschenrechten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu entscheiden hat. Eine Veröffentlichung der Schriftsätze soll die Rechenschaftspflicht und das Vertrauen in die Union und in das Unionsrecht erhöhen.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin